

Richtlinien gemäß § 9 des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes Nr. 3/1975 für die Gewährung einer Betriebssicherungsprämie für Kleinbetriebe 2024 – 2027

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungsziel
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Förderungswerbende
- § 4 Förderungsvoraussetzungen
- § 5 Art und Höhe der Förderung
- § 6 Förderungsabwicklungsstelle
- § 7 Abwicklung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Rahmenbedingungen
- § 10 De-minimis-Regelung
- § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Beitrag zu den Kosten für die Bewirtschaftung kleiner und kleinster Bergbauernbetriebe mit erschwerten Bewirtschaftungsverhältnissen in Tirol.

Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- Beitrag zur Absicherung der Bewirtschaftung extremer Bergbauernbetriebe
- Anreiz zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Klein- Kleinstbetrieben
- Ausgleich von naturbedingten Nachteilen bei der Bewirtschaftung
- Erhaltung der Kulturlandschaft

§ 2

Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol fördert im Rahmen eines Zuschusses bei kleinen Bergbauernbetrieben mit einer Fläche von unter sechs Hektar (ohne Almfutterflächen) in den Erschwernisgruppen 2, 3 und 4 die Absicherung der Bewirtschaftung dieser Betriebe. Die Beihilfe wird zum Ausgleich eines Teils der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste gewährt.

Für Zahlungen kommen nur Betriebe in Gebieten gem. Verordnung (EU) 2021/2115 in Betracht, welche diesbezüglich Art. 32 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Ausweisung von aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete weiterhin für maßgeblich erklärt.

Gefördert wird die ganzjährige Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Klein- und Kleinstbetrieben im Berggebiet.

Nicht förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind Almbetriebe, Weidebetriebe und Almfutterflächen.

§ 3

Förderungswerbende

Förderungswerbende sind natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen gem. § 4 aufweisen und die einen Förderantrag für die Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 gestellt haben. Dieser Antrag gilt zugleich als Antrag für die Betriebssicherungsprämie.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Fläche von unter sechs Hektar (ohne Almfutterflächen) in den Erschwernisgruppen 2, 3 und 4 in Tirol.
- (2) positiv bewilligter Förderantrag im Rahmen der Sonderrichtlinie Ausgleichszulage bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA).

- (3) Einhaltung der Fördervorgaben der Sonderrichtlinie zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete; 2023-0.547.939 (BML/Benacht. Lw. Gebiete (AZ)).
- (4) Der vollständige Wortlaut der Beihilferegelung einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen werden auf der Beihilfen-Website des Landes Tirol veröffentlicht.
- (5) Die Beihilfenregelung gilt ab 1. Jänner 2024 und endet mit 31. Dezember 2027 (Endabrechnung 2.Quartal 2028).

§ 5

Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Landesmittel erfolgt die Förderung durch Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes, gestaffelt in drei Gruppen nach Erschwernis der Bewirtschaftung:

400 Euro je Betrieb in der Erschwernisgruppe 2

500 Euro je Betrieb in der Erschwernisgruppe 3

600 Euro je Betrieb in der Erschwernisgruppe 4

- (2) Für Betriebe mit mehr als sechs Hektar Fläche und für sämtliche Betriebe in den Erschwernisgruppen 0 und 1 sowie für Alm- und Weidebetriebe wird kein Zuschuss gewährt.

§ 6

Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abt. Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung (= Förderungsabwicklungsstelle) betraut. Als Datenbasis werden die Förderungsanträge bei der AMA herangezogen.

§ 7

Abwicklung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag des/der Förderungswerbers/in. Mit der Antragstellung für die Ausgleichszulage im Rahmen des Österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027 gilt die ergänzende Landesförderung als beantragt.
- (2) Die Agrarmarkt Austria wird mit der Ermittlung und Auszahlung der Förderbeträge auf Basis der Antragsdaten zur Ausgleichszulage beauftragt. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der Endabrechnung der Ausgleichszulage.

§ 8

Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 9

Rahmenbedingungen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten – insbes. im Hinblick auf die Offenlegung personenbezogener Daten - die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Laut Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31. 01. 2023) sowie – insbes. im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten - die Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14. 11. 2023) als integrierende Bestandteile der gegenständlichen Richtlinie.

§ 10

De-minimis Regelung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
- (2) Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedsstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01. 01. 2024 in Kraft und gilt bis 31. 12. 2027